

Wahlordnung

§ 1 Aufgabe der Wahlordnung

Gemäß Satzung regelt die Wahlordnung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsgruppengerichts der VG 34. Die Bestimmung der Rechnungsprüfer erfolgt gemäß § 35 der Satzung.

§ 2 Wahlorgan

Das Wahlorgan ist die Mitgliederversammlung der VG 34.

§ 3 Stimmrecht

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung üben die Delegierten der Spielvereinigungen, die Mitglieder des Präsidiums und der Vorsitzende des Verbandsgruppengerichts der VG 34 gemäß § 13 der Satzung aus. Die Zahl der Delegierten je Spielvereinigung bestimmt sich aus § 13 Abs. 2 der Satzung. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung können ihr Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Spielvereinigungen der VG 34, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

§ 5 Wahlvorbereitung

1. Jede Spielvereinigung meldet ihre Delegierten mit Namen und Vornamen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Präsidium.
2. Die Zahl der Delegierten darf die nach § 3 festgelegte Anzahl nicht übersteigen.

§ 6 Wahlleiter und Wahlhelfer

1. Für die Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
2. Zur Unterstützung des Wahlleiters wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit mindestens 2 Wahlhelfer. Die Wahlhelfer sind an die Weisungen des Wahlleiters gebunden.

§ 7 Durchführung der Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wird es beantragt, so ist die betreffende Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
2. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erhält. Kann kein Bewerber die Mehrheit auf sich vereinigen, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Bei diesem Wahlgang gewinnt der Kandidat die Wahl, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 8 Stimmabgabe

1. Die für einen Wahlgang bestimmten Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung ihrer Vorstellung entsprechend zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen.
2. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für einen Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde oder sonst Anlass zur Beanstandung geben würde.

§ 9 Stimmenzählung

1. Nach jeder Wahl hat der Wahlleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, deren Ergebnis festzuhalten und dieses bekannt zugeben.
2. Die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen haben der Wahlleiter und mindestens zwei der Wahlhelfer in jedem Einzelfall zu bescheinigen. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu dem zu fertigenden Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 10 Ungültige Stimmzettel

1. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
 - b) die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
2. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden der Wahlleiter und die Wahlhelfer mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

§ 11 Einspruch und Wahlprüfung

Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

§ 12 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 13 Mitglieder des Präsidiums

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) Präsident
- c) Schriftwart
- e) Ligaobmann

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:

- b) Schatzmeister
- d) Turnierleiter

§ 14 Mitglieder des Verbandsgruppengerichts

1. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts werden in einem Wahlgang gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung bis zu 5 Stimmen. Es kann dem gemäß je eine Stimme für bis zu 5 Bewerber abgeben. Eine Stimmenhäufung auf einen Bewerber, also die Aufgabe von mehr als eine Stimme pro Bewerber, ist nicht zulässig. Von den 5 Bewerbern sind jene 5 gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die 3 Bewerber, die von diesen 5 gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, bilden das Verbandsgruppengericht. Die anderen Bewerber sind die Stellvertreter.
2. Die §§ 7 bis 12 gelten entsprechend.
3. Den Vorsitzenden des Verbandsgruppengerichts wählt das Gremium einschließlich Stellvertreter auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte. Dieser Wahlvorgang wird schriftlich durchgeführt, sofern es beantragt wird. Die Wahl ist in geeigneter Weise vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich vereinigen kann. Die Niederschrift, die das Wahlergebnis enthält, ist von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. Die Wahlunterlagen sind bis zur vollständigen Unterzeichnung der Niederschrift aufzubewahren.

§ 15 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind, soweit sie nicht Bestandteil der Protokolle bzw. der Niederschriften der entsprechenden Versammlung bzw. des Gremiums sind, bis zum Abschluss der jeweils nächsten Wahl aufzubewahren.